

# Satzung

i.d.F. vom 01. Juli 2021

50677 Köln  
Volksgartenstraße 54a  
Telefon: (0221) 93 18 45-0  
Telefax: (0221) 93 18 45-88

**§ 1**  
**Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verband führt den Namen:

Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V.  
- Eisenbahnen, Berg- und Seilbahnen, Kraftverkehrsbetriebe -

2. Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen.

3. Der Verband hat seinen Sitz in Köln.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**  
**Zweck**

1. Der Verband bezweckt die Wahrung der Rechte seiner Mitglieder in ihrer Stellung als Arbeitgeber. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber zur Wahrung ihrer Interessen zusammenzuschließen;

b) friedliche und freundliche Beziehungen zwischen den Verbandsmitgliedern und ihren Arbeitnehmern zu pflegen;

c) Tarifverträge abzuschließen, wobei den wirtschaftlichen Verhältnissen und den Besonderheiten der verschiedenen Betriebe und Verkehrszweige gebührend Rechnung zu tragen ist;

d) Die Mitglieder in allen Fragen zu beraten, die das Arbeitsverhältnis betreffen, und sie über den Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung sowie über sonstige Erfahrungen zu unterrichten;

e) die Mitglieder vor Behörden und vor anderen Stellen zu vertreten, soweit es sich um die Regelung des Arbeitsverhältnisses handelt;

f) den Rechtsschutz der Mitglieder in Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung zu übernehmen.

2. Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Verbandes kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden, die eine Eisenbahn des öffentlichen oder nichtöffentlichen Verkehrs, eine Bahn besonderer Bauart, eine Berg- oder Seilbahn oder ein Kraftverkehrsunternehmen besitzt oder betreibt. Mitglied des Verbandes können auch Beteiligungsgesellschaften von Verbandsmitgliedern und der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft werden. Mitglied des Verbandes können ferner natürliche oder juristische Personen werden, deren Geschäftstätigkeit darauf gerichtet ist, Arbeitnehmer im Wege der Arbeitnehmerüberlassung an Mitglieder des Verbandes im Sinne von Satz 1 und Satz 2 zu überlassen; die Mitgliedschaft kann nur bestehen, wenn und solange die Arbeitnehmerüberlassung überwiegend an Mitglieder des Verbandes erfolgt.

2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

3. Die Mitgliedschaft erstreckt sich auch auf die dem Verkehr gewidmeten Nebenbetriebe.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind auf Wunsch Unterlagen über Art und Umfang des Betriebes beizufügen, aus denen hervorgeht, dass die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft erfüllt sind.

2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Beschluss des Vorstands ist Berufung an die Hauptversammlung zulässig, die dann über die Aufnahme entscheidet.

3. Im Falle der Ablehnung steht dem Antragsteller das Recht auf Beschwerde zu. Auf diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Hauptversammlung, die sodann unter Ausschluss des Rechtsweges über die Aufnahme endgültig entscheidet.

4. Das aufzunehmende Mitglied hat sich durch Unterschrift zur Erfüllung der satzungsmäßigen Verbindlichkeiten zu verpflichten.

### **§ 5 Rechte der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte.

2. Die Mitglieder haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung in allen in den Geschäftsbereich des Verbandes fallenden Angelegenheiten und auf den Schutz des Verbandes gemäß den Satzungen und den Beschlüssen der Hauptversammlung. Für Sonderleistungen zu Gunsten eines einzelnen Mitglieds kann der Verband Erstattung seiner Kosten fordern.

3. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an die Hauptversammlung durch den Vorstand zu stellen.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die gemäß der Satzung ergangenen Beschlüsse zu befolgen, die Beiträge pünktlich zu entrichten und dem Vorstand bzw. der Geschäftsstelle die für erforderlich gehaltenen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, der durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand bzw. an die Geschäftsstelle mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erklärt werden muss.
2. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Ausschluss eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes. Ein Ausschlussgrund ist insbesondere dann gegeben, wenn bei einem Mitglied die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen oder wenn ein Mitglied die Verbandszwecke gröblich schädigt oder seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommt. Der Ausschluss wird wirksam mit Zustellung der schriftlichen Entscheidung des Vorstandes an das ausgeschlossene Mitglied durch eingeschriebenen Brief.
3. Erfolgt der Beschluss des Vorstandes auf Ausschluss eines Mitgliedes nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder, so bedarf es zu einer Gültigkeit der Bestätigung der Hauptversammlung.
4. Im Falle des Ausschlusses ist außer dem Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ein Betrag in Höhe des doppelten Jahresbeitrages, wie er sich für das laufende Geschäftsjahr ergibt, zu zahlen.
5. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das ausgeschlossene Mitglied binnen einer Frist von einem Monat Beschwerde einlegen, über die die nächste Hauptversammlung unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung gilt die Mitgliedschaft als fortbestehend.
6. Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch an das Verbandsvermögen. Übernommene geldliche Verpflichtungen werden durch das Erlöschen der Mitgliedschaft nicht berührt.

## **§ 8 Verbandsorgane**

1. Verbandsorgane sind die Hauptversammlung, der Vorstand (Gesamtvorstand und geschäftsführender Vorstand), die Tarifkommissionen, die Große Tarifkommission, die etwaigen Verbandsausschüsse und die Geschäftsstelle.
2. Die vom Verband übertragenen Ämter sind ehrenamtlich.
3. Die bei der Durchführung der ehrenamtlichen Aufgaben erwachsenden Kosten werden durch den Verband erstattet.
4. Über die Sitzungen der Verbandsorgane sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern der betreffenden Organe zuzuleiten.
5. Die Berufung in ein Verbandsorgan ist an die Person gebunden und nicht übertragbar.

## **§ 9 Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen und geleitet.
2. Eine ordentliche Hauptversammlung ist jährlich einmal einzuberufen.
3. Die Einladung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung 4 Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes.
6. Die Vertretung eines Mitgliedes durch ein anderes aufgrund schriftlicher Vollmacht ist zulässig.
7. Wird ein Mitglied durch mehrere Vertreter vertreten, so ist nur einer von ihnen stimmberechtigt.
8. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Vorstandes und zwei Mitgliedern aus der Versammlung zu unterzeichnen ist.
9. Anträge eines Mitgliedes, die fristgemäß nach Absatz 3 dem Vorstand vorliegen, müssen auf der Hauptversammlung verhandelt werden.
10. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Einladungsfrist von mindestens 5 Tagen einberufen.
11. Auf Antrag von mindestens 11 v.H. der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, die innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrages unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen stattzufinden hat.
12. An der Hauptversammlung des Verbandes können als Vertreter der Mitglieder nur Vorstandsmitglieder oder leitende Angestellte teilnehmen.

13. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB kann im Ausnahmefall vorgesehen werden, dass Vereinsmitglieder

1. an der Hauptversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben,
2. ohne Teilnahme an der Hauptversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Hauptversammlung schriftlich abgeben können.

14. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist im Ausnahmefall ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde (Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren). Werden Beschlüsse ohne Versammlung der Mitglieder im schriftlichen Verfahren herbeigeführt, kann dem eine virtuelle Versammlung der Mitglieder vorausgehen, in der die Tagesordnungspunkte, zu denen die Mitglieder im anschließenden schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen sollen, erläutert werden.

15. Ob nach den Absätzen 13 bzw. 14 verfahren wird oder die Hauptversammlung ausschließlich mit Anwesenheit am Versammlungsort stattfindet, entscheidet der Vorstand.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Hauptversammlung**

1. Der Hauptversammlung liegt insbesondere ob:

- a) Wahl des Vorstandes;
- b) die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsstelle;
- c) die Festlegung des Haushaltsplanes;
- d) die Bestellung der Rechnungsprüfer und gegebenenfalls ihrer Vertreter;
- e) die Entscheidung über Beschwerden gemäß § 4 Absatz 3 und § 7 Absatz 5;
- f) die Festsetzung der Beiträge;
- g) die Genehmigung von Verträgen, die nach § 12 Absatz 2 der Hauptversammlung vorbehalten bleiben;
- h) Satzungsänderungen;  
sie können nur mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden;
- i) Beschlussfassung über Anträge,  
die von einem Mitglied satzungsgemäß gestellt worden sind;
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes (§ 19).

2. Wahlen erfolgen durch Zuruf, wenn nicht durch ein in der Hauptversammlung vertretenes Mitglied geheime Abstimmung durch Stimmzettel beantragt wird. Abstimmungen erfolgen durch Zuruf; durch Mehrheitsbeschluss kann Abstimmung durch Stimmzettel festgelegt werden.

3. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nicht verhandelt werden.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Verband wird durch den Vorstand geleitet.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens 7 und höchstens 15 Mitgliedern. In den Vorstand können nur Verbandsmitglieder als natürliche Personen, gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte von Verbandsmitgliedern sowie der Geschäftsführer (Verbandsdirektor) gewählt werden.
3. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf 3 Jahre gewählt. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist auf die Ländergliederung der Bundesrepublik Deutschland soweit wie möglich Rücksicht zu nehmen.
4. Der Vorstand verteilt die einzelnen Ämter unter sich; er wählt insbesondere seinen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer (Verbandsdirektor), falls dieser in den Vorstand gewählt ist. Der Vorsitzende des Vorstandes ist auch Vorsitzender des geschäftsführenden Vorstandes. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte und die Tarifverhandlungen mit den Gewerkschaften. Zu den Tarifverhandlungen kann der geschäftsführende Vorstand weitere Mitglieder des Vorstandes und der Tarifkommissionen hinzuziehen. Bei Tarifverhandlungen für den Bereich der Personenseilschwebbahnen sind die Mitglieder des Vorstandes, die diesem Verkehrszweig angehören, hinzuzuziehen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zu der Vorstandssitzung ordnungsgemäß geladen und entweder mindestens 7 Mitglieder oder mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder anwesend sind. Ein Vorstandsmitglied, das sein Stimmrecht überträgt, gilt nicht als anwesend. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.  
  
Ein an der Sitzungsteilnahme verhindertes Vorstandsmitglied kann sein Stimmrecht in Schriftform (§ 126 BGB) insgesamt oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten auf ein anderes in der Sitzung anwesendes Vorstandsmitglied übertragen; die formgerechte Stimmrechtsübertragung ist zu Beginn der Sitzung gegenüber dem Vorsitzenden nachzuweisen und zu protokollieren. Ein anwesendes Vorstandsmitglied darf durch derartige Stimmrechtsübertragungen jedoch nicht mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen. Bei einer Abstimmung muss das anwesende Vorstandsmitglied seine eigene Stimme und die übertragene/n Stimme/n nicht einheitlich ausüben.
6. Wird im Laufe der Wahlzeit eine Vorstandsstelle durch Tod, Amtsniederlegung oder auf andere Weise frei, so hat die nächste Hauptversammlung für den Rest der Wahlzeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes eine Ersatzwahl vorzunehmen. Ist die sofortige Wiederbesetzung der freigewordenen Stelle zweckmäßig, so ist der Vorstand befugt, sich durch Zuwahl zu ergänzen. Die Amtszeit des zugewählten Mitgliedes dauert dann bis zur nächsten Hauptversammlung.
7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter. Beide sind allein vertretungsberechtigt. Urkunden, die den Verband verpflichten, bedürfen der Unterzeichnung durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.
8. § 9 Absätze 13 und 14 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass es sich nicht um einen Ausnahmefall handeln muss. Ob den Absätzen 13 oder 14 des § 9 entsprechend verfahren wird oder die Vorstandssitzung ausschließlich mit Anwesenheit am Sitzungsort stattfindet, entscheidet der geschäftsführende Vorstand, der dazu vorab im Vorstand ein Meinungsbild einzuholen hat.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Die laufenden Geschäfte werden vom geschäftsführenden Vorstand geführt.

Dem Vorstand obliegen:

- a) die Entscheidung in tarifpolitischen Fragen, in wichtigen Fällen im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Tarifkommission;
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung;
- c) die Sicherung eines einheitlichen Vorgehens im Verband;
- d) die Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnungen;
- e) die Anstellung des Geschäftsführers, die Festsetzung seiner Dienstobliegenheiten und seiner Bezüge;
- f) die Vorbereitung der Hauptversammlung;
- g) Vorschläge zu den Wahlen für den Vorstand und für die Tarifkommissionen;
- h) die Bildung von Ausschüssen und Berufung der Ausschussmitglieder.

2. Zum Abschluss von Verträgen, die länger als 5 Jahre laufen oder dem Verband eine Jahresverpflichtung von mehr als 10.225,84 EURO auferlegen, oder zur Übernahme einmaliger Verpflichtungen von mehr als 10.225,84 EURO bedarf es der Zustimmung der Hauptversammlung.

3. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Abschriften sind den Vorstandsmitgliedern zu übersenden.

## **§ 13 Tarifkommissionen**

1. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der einem Verkehrszweig angehörenden Mitglieder sind Tarifkommissionen für den betreffenden Verkehrszweig zu bilden.

2. Die Tarifkommissionen haben die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen tarifpolitischen Fragen zu beraten und in den Fällen des § 12 Abs. 1 lit. a) letzter Halbsatz über tarifpolitische Fragen mitzuentcheiden.

3. Die Tarifkommissionen bestehen aus je mindestens 5 und höchstens 12 Mitgliedern. Außerdem können bis zu 5 Stellvertreter gewählt werden. In die Tarifkommissionen können nur Verbandsmitglieder als natürliche Personen, gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte von Verbandsmitgliedern des betreffenden Verkehrszweiges gewählt werden.

4. Die Tarifkommissionen werden von den Verbandsmitgliedern, die dem betreffenden Verkehrszweig angehören, auf 3 Jahre gewählt. Der Vorstand hat einen Wahlvorschlag vorzulegen. § 11 Absatz 6 gilt entsprechend.

5. Die Sitzungen der Tarifkommissionen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen.

### **§ 13a Große Tarifkommission**

1. Die Große Tarifkommission wird gebildet durch die Mitglieder des Vorstands und der Tarifkommission Eisenbahnen/Kraftverkehrsbetriebe. Mit Ausnahme des Geschäftsführers (Verbandsdirektors) haben Mitglieder des Vorstands und Mitglieder der Tarifkommission Eisenbahnen/Kraftverkehrsbetriebe, in deren Unternehmen der Eisenbahntarifvertrag keine Anwendung findet, in der Großen Tarifkommission kein Stimmrecht.
2. Die Große Tarifkommission entscheidet in den Fällen des § 12 Abs. 1 Buchst. a).
3. Die Sitzungen der Großen Tarifkommission werden vom Vorsitzenden des Vorstands einberufen und von ihm geleitet.
4. Die Große Tarifkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten amtierenden Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands.

### **§ 14 Ausschüsse**

1. Für die vorbereitende Bearbeitung besonderer Angelegenheiten kann der Vorstand Verbandsausschüsse bilden und die Ausschussmitglieder berufen.
2. Die Ausschüsse sind, sofern sämtliche Mitglieder geladen sind und mehr als die Hälfte anwesend ist, beschlussfähig.

### **§ 15 Geschäftsstelle**

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte errichtet der Vorstand eine Geschäftsstelle.
2. Der Geschäftsführer (Verbandsdirektor) leitet die Geschäftsstelle und führt die Geschäfte nach den Weisungen des Vorstandes.
3. Der Geschäftsführer (Verbandsdirektor) ist dem Vorstand und der Hauptversammlung verantwortlich. Er nimmt an allen Sitzungen des Vorstandes, der Tarifkommissionen, der Ausschüsse sowie an der Hauptversammlung mit beratender Stimme teil.
4. Der Geschäftsführer (Verbandsdirektor) stellt die für die Geschäftsstelle erforderlichen Arbeitskräfte ein und gilt als Dienstvorgesetzter der Angestellten der Geschäftsstelle. Bei Arbeitsverträgen mit mehr als 2.556,46 EURO Jahreseinkommen bedarf es zur Einstellung der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

## **§ 16 Beiträge**

1. Zur Bestreitung der Verbandsausgaben werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben.
2. Der Beitrag richtet sich nach der Höhe der Verkehrseinnahmen einschließlich der Erträge der Nebenbetriebe. Maßgebend sind jeweils die Einnahmen des vorausgegangenen Kalenderjahres.
3. Die Jahresbeiträge werden nach dem Anstoßverfahren nach folgender Staffel errechnet:

bis zu 0,5 Millionen (Mio)	EURO Jahreseinnahmen	100 v.H.d. Grundbeiträge,
über 0,5 Mio bis zu 1,0 Mio	EURO Jahreseinnahmen	90 v.H.d. Grundbeiträge,
über 1,0 Mio bis zu 1,5 Mio	EURO Jahreseinnahmen	80 v.H.d. Grundbeiträge,
über 1,5 Mio bis zu 2,0 Mio	EURO Jahreseinnahmen	70 v.H.d. Grundbeiträge,
über 2,0 Mio bis zu 2,5 Mio	EURO Jahreseinnahmen	60 v.H.d. Grundbeiträge,
über 2,5 Mio bis zu 3,0 Mio	EURO Jahreseinnahmen	50 v.H.d. Grundbeiträge,
über 3,0 Mio bis zu 15,0 Mio	EURO Jahreseinnahmen	40 v.H.d. Grundbeiträge,
über 15,0 Mio bis zu 38,0 Mio	EURO Jahreseinnahmen	35 v.H.d. Grundbeiträge,
über 38,0 Mio	EURO Jahreseinnahmen	30 v.H.d. Grundbeiträge.

Der Grundbeitrag und der Mindestbeitrag werden von der Hauptversammlung festgesetzt.
4. Änderung der Beiträge beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Bei Mitgliedern im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 ist der Mitgliedsbeitrag vom Vorstand festzusetzen.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, bis zum 1. April jeden Jahres der Geschäftsstelle die für die Beitragsfestsetzung maßgebenden Verkehrseinnahmen mitzuteilen. Steht die Einnahme zu diesem Zeitpunkt noch nicht endgültig fest, so ist der Beitrag in der bisherigen Höhe vorbehaltlich späterer Abrechnung weiter zu zahlen.
7. Die Beiträge sind für jeden Bahneigentümer besonders zu berechnen, auch dann, wenn mehrere Bahnen, die verschiedenen Rechtspersonen gehören, von einer Hand verwaltet oder betrieben werden.
8. Die Beiträge werden vierteljährlich erhoben und sind im ersten Monat eines jeden Vierteljahres fällig.
9. Im Laufe eines Jahres neu eintretende Mitglieder haben den Beitrag für das volle Vierteljahr zu leisten, in dem sie dem Verband beigetreten sind. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes vor Schluss des Geschäftsjahres besteht kein Erstattungsanspruch.

## **§ 17 Rechnungslegung**

1. Der Vorstand legt für jedes abgelaufene Geschäftsjahr der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht vor, in dem die Verwendung der Beiträge nachgewiesen wird. Dieser Bericht muss eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben enthalten.
2. Jahresabschluss und Rechnungslegung werden von den durch die Hauptversammlung bestellten Rechnungsprüfern nachgeprüft, die ihre Feststellungen in einem Bericht niederlegen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten haben.

## **§ 18 Anschluss an andere Verbände**

1. Der Verband kann sich anderen, gleichen Zwecken dienenden Vereinigungen oder Verbänden anschließen.
2. Der Verband kann mit solchen Vereinigungen oder Verbänden Verträge zur Vertretung und Unterstützung gemeinsamer Interessen schließen. Die näheren Bedingungen setzt der Vorstand fest.

## **§ 19 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Verbandes entscheidet die Hauptversammlung.
2. Die Auflösung kann mit zwei Drittel Mehrheit der in der Hauptversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden, wenn in der Versammlung drei Viertel aller Stimmen vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist zur Beschlussfassung über die Auflösung eine weitere Hauptversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist.
3. Wird die Auflösung des Verbandes beschlossen, so bestimmt die Hauptversammlung gleichzeitig mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des Verbandsvermögens.

Anhang 1: Beschluss der Mitgliederversammlung 2024 in Rottach-Egern  
gemäß § 16 Absatz 3 Satz 2 der Satzung:

1. Der Mindestbeitrag für das Jahr 2025 wird auf 600,00 Euro festgesetzt;
2. Der Grundbeitrag für das Jahr 2025 wird
  - a) für Mitglieder, auf die der Eisenbahntarifvertrag (ETV) oder der Seilbahntarifvertrag (SBT) Anwendung findet, auf 1,15 Euro je 1.000,00 Euro Jahreseinnahme ohne Mehrwertsteuer festgesetzt; das gleiche gilt für Mitglieder, auf die Zusatztarifverträge anwendbar sind, für die in der Regel nicht jährlich Tarifverhandlungen erforderlich sind,
  - b) für alle anderen Mitglieder, sofern diese nicht unter Buchst. c) fallen, auf 1,25 Euro je 1.000,00 Euro Jahreseinnahme ohne Mehrwertsteuer festgesetzt,
  - c) für Mitglieder, für die regelmäßig mit zwei Gewerkschaften firmenbezogene Verbands- oder Haustarifverträge verhandelt werden, auf 1,40 Euro je 1.000,00 Euro Jahreseinnahme ohne Mehrwertsteuer festgesetzt;
3. Der Höchstbeitrag für das Jahr 2025 wird auf 46.000,00 Euro festgesetzt.

-----  
Anhang 2: Beschluss der Mitgliederversammlung 2025 in Koblenz  
gemäß § 16 Absatz 3 Satz 2 der Satzung:

4. Der Mindestbeitrag für das Jahr 2026 wird auf 600,00 Euro festgesetzt;
5. Der Grundbeitrag für das Jahr 2026 wird
  - a) für Mitglieder, auf die der Eisenbahntarifvertrag (ETV) oder der Seilbahntarifvertrag (SBT) Anwendung findet, auf 1,15 Euro je 1.000,00 Euro Jahreseinnahme ohne Mehrwertsteuer festgesetzt; das gleiche gilt für Mitglieder, auf die Zusatztarifverträge anwendbar sind, für die in der Regel nicht jährlich Tarifverhandlungen erforderlich sind,
  - b) für alle anderen Mitglieder, sofern diese nicht unter Buchst. c) fallen, auf 1,25 Euro je 1.000,00 Euro Jahreseinnahme ohne Mehrwertsteuer festgesetzt,
  - c) für Mitglieder, für die regelmäßig mit zwei Gewerkschaften firmenbezogene Verbands- oder Haustarifverträge verhandelt werden, auf 1,40 Euro je 1.000,00 Euro Jahreseinnahme ohne Mehrwertsteuer festgesetzt;
6. Der Höchstbeitrag für das Jahr 2026 wird auf 46.000,00 Euro festgesetzt.

Anhang 3: AGVDE-Vorstandsbeschlüsse vom 25.02.2009 / 24.02.2010 und AGVDE-Hauptversammlungsbeschluss vom 26.05.2010

1. Unter dem **Begriff der meldepflichtigen „Verkehrseinnahmen“** (§ 16 Abs. 6 AGVDE-Satzung), die Bemessungsgrundlage für die Mitgliedsbeiträge sind, sind die Einnahmen ohne Mehrwertsteuer zu verstehen. Hierzu gehören insbesondere
  - a) alle **Entgelte für Verkehrsleistungen** (Beförderungserträge/Fahrgeldeinnahmen) und damit zusammenhängende Nebenleistungen (z. B. Gebühren, Mieten, Pachten, Umsatzgarantien),
  - b) alle **verkehrsleistungsbezogenen Ausgleichs- und Abgeltungszahlungen** der öffentlichen Hand „Ersatzverkehrseinnahmen“, insbesondere Ausgleichszahlungen nach § 45 a PBefG und § 6 a AEG, Erstattungszahlungen nach § 148 SGB IX, Ausgleichszahlungen für unterlassene Tarifierhöhung u.ä.,
  - c) **sämtliche „Erträge mit Verlustausgleichscharakter“**, insbesondere
    - Ausgleiche für Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste,
    - Kooperationsförderung,
    - Betriebskostenzuschüsse,
    - Zahlungen von Umlandgemeinden,
    - Übernahme von Vorhaltekosten,
    - Infrastrukturkostenerstattung,
    - Zuschüsse der Anteilseigner und anderer Stellen,
    - Erträge aus Verlustübernahme aufgrund handelsrechtlicher Verträge (§ 302 AktG) oder entsprechender freiwilliger Vereinbarungen,
  - d) **durchgeleitete Infrastrukturentgelte**, insbesondere Entgelte für die Benutzung fremder Trassen und Bahnhöfe,
  - e) Beförderungserträge und Fahrgeldeinnahmen, die auf eingesetzte **Subunternehmer** entfallen.
2. Für durchgeleitete Infrastrukturentgelte (s.o. unter 1. d) gilt jedoch ab dem Beitragsjahr 2010 folgende **Härtefallregelung**:

Sofern die durchgeleiteten Infrastrukturentgelte, insbesondere für die Benutzung fremder Trassen und Bahnhöfe, die vom Aufgabenträger an unser Mitgliedsunternehmen als gesondert ausgewiesene Position gezahlt und in dieser Höhe direkt an den Infrastrukturbetreiber weitergeleitet werden, mehr als 25 % der beim AGVDE meldepflichtigen Verkehrseinnahmen ausmachen, kann das betroffene Mitgliedsunternehmen beim geschäftsführenden AGVDE-Vorstand einen **schriftlichen Antrag auf Beitragsreduzierung** stellen. In diesen Fällen sollen die über die o.g. 25 %-Grenze hinausgehenden Infrastrukturentgelte in der Regel zu höchstens 20 % als meldepflichtige Verkehrseinnahmen behandelt (und die Beitragslast dadurch entsprechend reduziert) werden.

Die schriftlichen Anträge auf eine Beitragsreduzierung nach dieser Härtefallregelung, die stets nur für ein Beitragsjahr gültig sind, müssen bis zum **01. September des jeweiligen Jahres (Ausschlussfrist)** gestellt werden und das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anwendung der Härtefallregelung durch Vorlage geeigneter Unterlagen glaubhaft machen.

Der geschäftsführende AGVDE-Vorstand entscheidet sodann, nach Möglichkeit bis Ende September des jeweiligen Jahres, über diese Anträge und unterrichtet die betroffenen Unternehmen entsprechend.

Anhang 4: Gremien des AGVDE (Stand: 01.01.2026)

Vorstand i.S. von § 26 BGB (§ 11 Abs. 7 Satzung)

Dr. Frank	Vorstandsvorsitzender
Hecht	stv. Vorstandsvorsitzender

Geschäftsführender Vorstand (§ 11 Abs. 4 Satzung)

Dr. Frank	Vorstandsvorsitzender
Hecht	stv. Vorstandsvorsitzender

Gesamtvorstand (§ 11 Abs. 2 Satzung)

Beckers	Geschäftsführer, HLB, Frankfurt a.M.
Berends	Vorstand, Bentheimer Eisenbahn, Nordhorn
Dr. Frank	Geschäftsführer, RVK, Köln
Dr. Grabo	Geschäftsführer, SWEG, Lahr
Güllner	Geschäftsführerin, OVAG, Gummersbach
Hecht	Geschäftsführer, Erfurter Bahn, Erfurt
Neeten	Personalleiter, BZB, Garmisch-Partenkirchen
Rubinstein	Geschäftsführer, DLB, Viechtach
Schuchardt	Geschäftsführerin, VGS, Hettstedt
Schulze	Mitglied der Geschäftsleitung, AVG, Karlsruhe
Vedder	Geschäftsführerin, VKP, Kiel
Wießmeier	Prokurist, Rail4Captrain, Berlin

Tarifkommission Seilbahnen

Dr. Gapp	Geschäftsführer, Fellhornbahn, Oberstdorf
Neeten	Personalleiter, BZB, Garmisch-Partenkirchen
Orben	Geschäftsführer, Rüdesheimer Seilbahn, Rüdesheim
Schnitzler	Geschäftsführer, Brauneck- und Wallbergbahnen, Lenggries
Vogt	Geschäftsführer, Wendelsteinbahn, Brannenburg
Zbil	Geschäftsführer, Kampenwandseilbahn, Aschau

Ehrenvorsitzende

Dipl.-Ing. Klaus-Dieter Bollhöfer (seit 2001)  
Dr. jur. Hans-Peter Schiff (seit 2007)  
Dietmar Schweizer (seit 2017)